



# Umsatzsteuer, Zoll und nachträgliche Verrechnungspreis- anpassungen

## Tax Zoom

### Übersicht

11. Dezember 2025

Die Anpassung von Verrechnungspreisen zwischen Konzerngesellschaften (z. B. der sog. True-up am Jahresende) dient typischerweise ertragsteuerlich der Aussteuerung auf einen funktions- und risikoadäquaten Gewinn im Sinne des Fremdvergleichsgrundsatzes („Dealing at arm's length“-Prinzip). Eine rein ertragsteuerlich motivierte Gewinnanpassung ohne Leistungsbezug ist umsatzsteuerlich unbeachtlich. Unterhalten die betroffenen Konzerngesellschaften allerdings untereinander auch einen Leistungsaustausch, kann die Abgrenzung Probleme bereiten. Lässt sich ein spezifischer Bezug zu den erbrachten Leistungen herstellen, können Verrechnungspreisanpassungen eine nachträgliche Änderung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage und - bei Warenlieferungen - auch des Zollwerts bedeuten.



The better the question.  
The better the answer.  
The better the world works.

## Umsatzsteuer

Das europäische Umsatzsteuerrecht wie auch das deutsche Umsatzsteuergesetz enthalten keine expliziten Regelungen zur Behandlung von Verrechnungspreisanpassungen. Empfehlungen der VAT Expert Group aus dem Jahr 2018 sind für die Mitgliedstaaten nicht bindend. Im Gegensatz zu den ertragsteuerlichen Anforderungen ist der Fremdvergleichsgrundsatz für die Umsatzsteuer nur bedingt anzuwenden. Bei Geschäften zwischen unabhängigen Dritten knüpft die Umsatzsteuer an das vereinbarte Entgelt an, unabhängig davon, ob dieses marktüblich ist. Bei verbundenen Unternehmen kann die Mindestbemessungsgrundlage<sup>1</sup> Anwendung finden

(Art. 80 Abs. 1 MwStSystRL, in Deutschland umgesetzt in § 10 Abs. 5 UStG).

## Zollrecht

Der Zollwert ist basierend auf der Bemessungsgrundlage festzusetzen, die im Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung gilt (Art. 85 Abs. 1 UZK), unabhängig von der ausgewählten bzw. der richtigen Zollwertmethode, die anzuwenden ist. Im Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung steht naturgemäß nicht fest, ob und falls ja in welcher Höhe eine Verrechnungspreisanpassung erforderlich ist.

## Rechtsprechung

Aufgrund dieser fehlenden gesetzlichen Regelungen hat sich der EuGH in den vergangenen acht Jahren in mehreren Ver-

fahren mit diesen Fragen auseinandersetzen müssen. Teilweise sind diese Verfahren noch anhängig:

Bereich	Rechtssache	Kernaussage
Zoll	EuGH vom 20. Dezember 2017, C-529/16 <i>Hamamatsu</i>	Verrechnungspreisanpassungen in Form einer Gutschrift sind in jeder der verfügbaren Zollwertmethoden zollrechtlich stets relevant, wenn im Zeitpunkt der Einfuhr weder bekannt ist, ob, noch in welcher Höhe eine Anpassungszahlung erforderlich ist.
USt	EuGH vom 12. Dezember 2024, C-527/23 <i>Weatherford Atlas</i>	Die Weiterbelastung von allgemeinen Kosten der Verwaltung (Overhead), die eine Konzern-Muttergesellschaft anteilig an ihre Tochtergesellschaften weiterbelastet, stellt einen umsatzsteuerbaren Leistungsaustausch dar, der die Konzern-Muttergesellschaft zum Vorsteuerabzug berechtigt.
Zoll	EuGH vom 15. Mai 2025, C-782/23 <i>Tauritus<sup>2</sup></i>	Zum Zeitpunkt der Einfuhr bereits vereinbarte, der Höhe nach noch ungewisse spätere Preisanpassungen auf der Basis objektiver, vom Willen der Parteien unabhängiger Faktoren (z. B. durchschnittliche Wechselkurse von Währungen oder durchschnittliche Börsenkurse von Waren) führen zur Berichtigung des Zollwerts (Transaktionswertmethode).
USt	EuGH vom 3. Juli 2025, C-808/23 <i>Högkullen</i>	Dienstleistungen einer Holding gegenüber ihren Tochtergesellschaften (Unternehmensführung, Finanzierung, Immobilien-, IT- und Personalverwaltung) sind getrennt zu beurteilen. Für jede ist die Mindestbemessungsgrundlage einzeln zu prüfen.
Zoll	BFH vom 15. Juli 2025, VII R 36/22 zurückverwiesen ans FG München, 14 K 588/20	Verrechnungspreisanpassungen in Form einer Nachbelastung können zollrechtlich zu berücksichtigen sein, sofern eine Verbundenheit den Preis beeinflusst hat.
USt	EuGH vom 4. September 2025, C-726/23 <i>Arcomet Towercranes</i>	Nachträgliche Verrechnungspreisanpassungen gemäß der Margenmethode der OECD-Verrechnungspreisrichtlinien können Entgelt für eine sonstige Leistung sein, wenn Mutter- und Tochtergesellschaft sie vertraglich unmittelbar mit konkreten Leistungen verknüpft haben.
USt	Anhängig beim EuGH, C-603/24 <i>Stellantis Portugal</i>	Stellt eine nachträgliche Verrechnungspreisanpassung zur Erreichung einer Mindestgewinnspanne, die vertraglich an den Verkaufspreis der Fahrzeuge anknüpft, eine Dienstleistung gegen Entgelt dar?

<sup>1</sup> In Ländern, in denen dies umgesetzt wurde, auch die Höchstbemessungsgrundlage

<sup>2</sup> Zu beachten ist, dass es im Fall Tauritus ausschließlich um die Frage geht, inwieweit eine Preisänderung nach dem maßgeblichen Zeitpunkt nach Art. 85 Abs. 1 UZK zu berücksichtigen ist. Die Kaufvertragsparteien sind im Fall Tauritus nicht miteinander verbunden, es geht mithin also auch nicht um Verrechnungspreise, lässt aber für die Frage einer nachträglichen Korrektur von (Verrechnungs-)Preisen ggf. Rückschlüsse zu.

# Auswirkungen für die Praxis

## Umsatzsteuer

Nachträgliche Preisanpassungen im Konzern können umsatzsteuerbares Leistungsentgelt darstellen, wenn sie einen unmittelbaren Bezug zu einer konkreten Leistung aufweisen. Dabei sind stets die Gesamtumstände des Einzelfalls entscheidend. Das aktuelle EuGH-Urteil Arcomet Towercranes hat in dem entschiedenen Fall Klarheit geschaffen, weitreichende weitere Fragestellungen bleiben jedoch weiterhin offen. Verrechnungspreisanpassungen pauschal als umsatzsteuerlich irrelevant anzusehen, birgt daher Risiken, selbst wenn die beteiligten Parteien jeweils zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt sind.

Unternehmen sollten ihre konzerninternen Leistungs- und Vertragsbeziehungen dahin gehend untersuchen. Ein klar erkennbarer Leistungsaustausch wie z. B. im Falle der Einkaufskommission durch eine Konzern-Muttergesellschaft sollte von den rein ertragsteuerlich motivierten nachträglichen Verrechnungspreisanpassungen ohne konkreten Bezug zu einem Leistungsaustausch unterschieden und dokumentiert werden. Inter-Company-Rechnungen sollten - soweit möglich - getrennt gestellt und mit einer entsprechend aussagekräftigen Leistungsbeschreibung versehen werden. Mischfälle, bei den nachträglichen Verrechnungspreisanpassungen zwar ertragsteuerlich motiviert sind, vertraglich aber beispielsweise dennoch an einen oder mehrere konkrete Leistungsaustausche anknüpfen, könnten bei Bedarf klarstellend formuliert bzw. ergänzt werden.

## Zollrecht

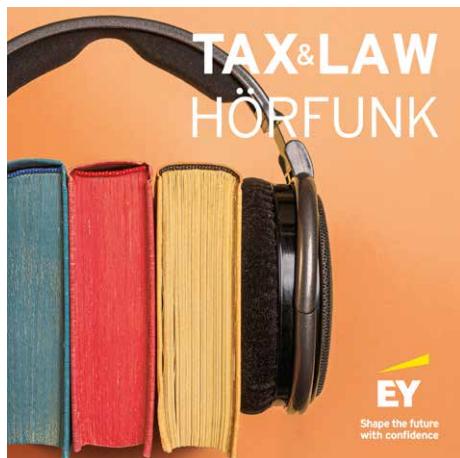
Verrechnungspreisanpassungen in Form von Nachbelastungen sind aus Sicht der deutschen Zollverwaltung zollwertrelevant. Die zuständigen Hauptzollämter sind daher über etwaige Anpassungszahlungen unverzüglich zu informieren (Art. 23 Abs. 2 UZK, vgl. auch GZD-Verfügung vom 5. September 2023).

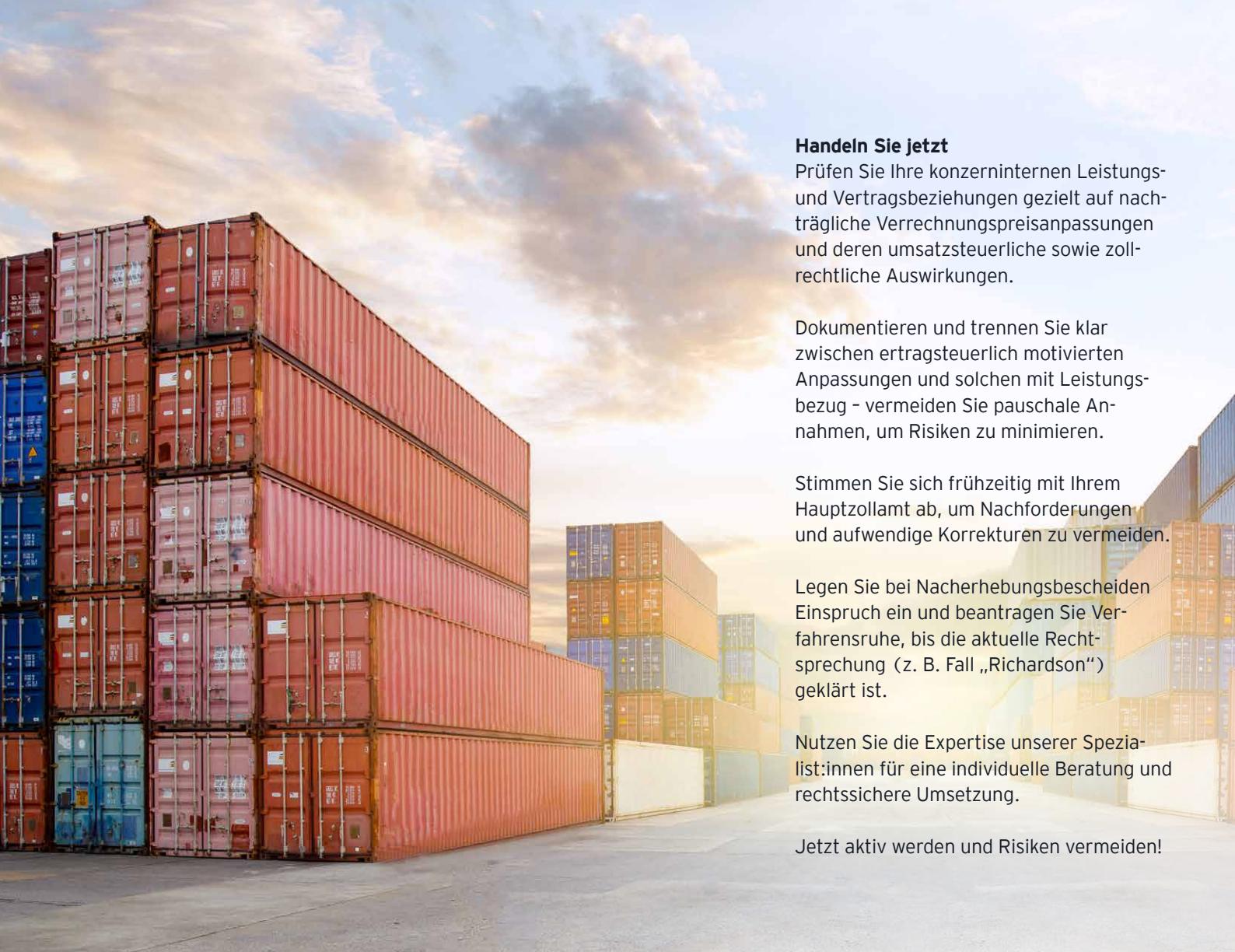
Nachbelastungen sind dabei auf die Produktbene zu beziehen, was einen enormen Aufwand erfordert. In diesem Zusammenhang empfiehlt es sich, vorab mit dem zuständigen Hauptzollamt in Kontakt zu treten, um eine gemeinsame Vorgehensweise abzustimmen.

Zusätzlich sollte gegen die Nacherhebungsbescheide Einspruch eingelegt und Verfahrensruhe beantragt werden, bis das FG München über den Fall „Richardson“ entschieden hat.

Dies ist insbesondere deswegen relevant, da die Zollverwaltung und auch der BFH in seiner Zurückverweisung an das FG München in Sachen „Richardson“ noch nicht ausreichend den Gedanken des Leistungsaustauschs wie z. B. in der „Arcomet“-Entscheidung des EuGH berücksichtigt. Dieser Gedanke knüpft an die Begründung in „Hamamatsu“ an, in der der EuGH die zollwertrechtliche Relevanz einer lediglich für Zwecke der ertragsteuerlichen Streitvermeidung ausgelösten Gutschrift verneint. Eine konsequente Anwendung dieses Gedanken würde das ursprüngliche Resultat des FG München in Sachen Richardson bestätigen.

Hören Sie auch unsere Folge  
des Tax & Law Hörfunks  
**„Das Hamamatsu Urteil und seine  
Folgeeffekte auf TP und Zoll“**  
- überall wo es Podcasts gibt.





### **Handeln Sie jetzt**

Prüfen Sie Ihre konzerninternen Leistungs- und Vertragsbeziehungen gezielt auf nachträgliche Verrechnungspreisanpassungen und deren umsatzsteuerliche sowie zollrechtliche Auswirkungen.

Dokumentieren und trennen Sie klar zwischen ertragsteuerlich motivierten Anpassungen und solchen mit Leistungsbezug - vermeiden Sie pauschale Annahmen, um Risiken zu minimieren.

Stimmen Sie sich frühzeitig mit Ihrem Hauptzollamt ab, um Nachforderungen und aufwendige Korrekturen zu vermeiden.

Legen Sie bei Nacherhebungsbescheiden Einspruch ein und beantragen Sie Verfahrensruhe, bis die aktuelle Rechtsprechung (z. B. Fall „Richardson“) geklärt ist.

Nutzen Sie die Expertise unserer Spezialist:innen für eine individuelle Beratung und rechtssichere Umsetzung.

Jetzt aktiv werden und Risiken vermeiden!

## **Ansprechpersonen**



**Frank-Peter Ziegler**  
Partner  
Indirect Tax Leader Deutschland  
+49 6196 996 14649  
[frank-peter.ziegler@de.ey.com](mailto:frank-peter.ziegler@de.ey.com)



**Dr. Susanne Pfeiffer**  
Partner  
Indirect Tax  
+49 6196 996 21576  
[susanne.pfeiffer@de.ey.com](mailto:susanne.pfeiffer@de.ey.com)



**Sebastian Seidel**  
Senior Manager  
Indirect Tax  
+49 6196 996 11791  
[sebastian.seidel@de.ey.com](mailto:sebastian.seidel@de.ey.com)



**Johanna Diertl**  
Manager  
Indirect Tax  
+49 6196 996 14453  
[johanna.diertl@de.ey.com](mailto:johanna.diertl@de.ey.com)

EY setzt sich für eine besser funktionierende Welt ein, indem Werte für Kund:innen, Mitarbeitende, die Gesellschaft und den Planeten geschaffen und gleichzeitig das Vertrauen in die Kapitalmärkte gestärkt werden.

Mithilfe von Daten, KI und fortschrittlicher Technologie unterstützen EY-Teams ihre Kund:innen dabei, die Zukunft mit Zuversicht zu gestalten und Lösungen für die drängendsten Herausforderungen von heute und morgen zu entwickeln.

EY-Teams bieten ein umfassendes Dienstleistungsspektrum in den Bereichen Assurance, Consulting, Steuern, Strategie und Transaktionen an. Angetrieben von branchenspezifischen Erkenntnissen, einem global vernetzten, multidisziplinären Netzwerk und vielfältigen Ökosystempartnern, bieten EY-Teams Dienstleistungen in mehr als 150 Ländern und Regionen an.

All in to shape the future with confidence.

„EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle deutschen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über [ey.com/privacy](http://ey.com/privacy) verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter [ey.com](http://ey.com).

In Deutschland finden Sie uns an 18 Standorten.

© 2025 EY Tax GmbH Steuerberatungsgesellschaft  
All Rights Reserved.

Creative Design Germany | BKR 2512-098  
ED None

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der EY Tax GmbH Steuerberatungsgesellschaft und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

[ey.com/de](http://ey.com/de)